



Merkblatt zum Ausfüllen des Ausbildungsnachweises

HINWEIS: Das Merkblatt ist zu Beginn der Ausbildung mit der/dem Auszubildenden zu besprechen.

Rechtliche Grundlagen zum Ausbildungsnachweis:

- **Berufsbildungsgesetz (BBiG), § 14 Abs. 2, § 13 Nr. 1, 7 sowie § 43 Abs. 1 Nr. 2**
 - **§ 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/ zur Medizinischen Fachangestellten vom 26.04.2006**
 - **Berufsausbildungsvertrag § 3 Nr. 7**
1. Der Ausbildungsnachweis ist ein Dokument Ihrer Ausbildung und eine wichtige Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Er ist daher entsprechend sorgfältig und gewissenhaft zu führen. Bitte beachten Sie daher folgendes Merkblatt und die Erläuterungen auf Seite 1 des Ausbildungsnachweises!
 2. Im Ausbildungsnachweis werden alle ausbildungsbezogenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, die Sie für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt in der **ausbildenden Praxis** erworben haben, dokumentiert.
 3. Die einzelnen Unterpunkte (zeitliche Gliederung), die Sie zu den jeweiligen Ausbildungsabschnitten 1 bis 8 finden, sind **verbindliche** Inhalte des Ausbildungsrahmenplans und deshalb alle zu vermitteln bzw. zu erlernen und daher auch einzutragen. Die Abschnitte 1 bis 4 liegen zeitlich vor der Zwischenprüfung. Die Abschnitte 5 bis 8 umfassen den Zeitrahmen nach der Zwischen- bis zur Abschlussprüfung.
Kann ein verbindlicher Ausbildungsinhalt in der Ausbildungspraxis nicht vermittelt werden, muss die Vermittlung des Ausbildungsinhaltes anderweitig sichergestellt werden, z.B. durch eine Hospitation in einer anderen Arztpraxis oder die Teilnahme an einer Überbetrieblichen Ausbildung. Diese Abschnitte sind entsprechend zu kennzeichnen. Der zu erstellende Bericht für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt ist vom zuständigen Ausbilder zu unterzeichnen.
 4. Auszubildende haben den Ausbildungsnachweis **kontinuierlich** zu führen und dem Ausbildenden **regelmäßig** zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen.
Wird der Ausbildungsnachweis nicht geführt bzw. vorgelegt, handelt es sich um eine Pflichtverletzung gemäß § 3 Nr. 7 des Ausbildungsvertrages. Dieses Verhalten gefährdet die Prüfungszulassung und kann gegebenenfalls zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.
Der/die Auszubildende hat die ordnungsgemäße Führung des Ausbildungsnachweises zu kontrollieren und mit Datumsangabe zu bestätigen.



5. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit in der Praxis zu führen.

Nach § 14 Abs. 2 BBiG muss der Auszubildende zum Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises angehalten werden. Dies bedeutet, dass seitens der Ausbilderin/des Ausbilders kontinuierlich und aktiv auf die Auszubildende/den Auszubildenden eingewirkt werden soll, den Ausbildungs-nachweis zu führen.

Etwaige Mängel bei der Führung des Nachweises sollten Sie der/dem Auszubildenden rechtzeitig aufzeigen und auf eine Verbesserung im Rahmen Ihrer Ausbildungspflicht hinweisen.

6. Allgemeine Hinweise:

- Der vom Ausbildenden abgezeichnete Ausbildungsnachweis ist mit den Zulassungsunterlagen zur Abschlussprüfung einzureichen.
Spätester Abgabetermin zur Winterprüfung: 15.10. des jeweiligen Jahres
Spätester Abgabetermin zur Sommerprüfung: 15.03. des jeweiligen Jahres
- Der Ausbildungsnachweis dient nicht als Beschäftigungsnachweis. Daher müssen sich wiederholende Routinearbeiten nicht abgebildet werden!
- Formulieren Sie Ihre Eintragungen mit **eigenen Worten** bitte knapp, stichpunktartig und übersichtlich!
- Der Ausbildungsnachweis kann entweder handschriftlich oder elektronisch geführt werden.
- Sie können zur Veranschaulichung Tabellen, Abbildungen und Skizzen erstellen.
- Nutzen Sie im Einzelfall andere Quellen, sind diese ausdrücklich zu kennzeichnen und anzugeben.
- Bitte übernehmen Sie die Nummerierung der einzelnen Unterpunkte des Ausbildungsabschnittes auch in Ihren Ausführungen (Beispiel: 1. Ausbildungsabschnitt der Unterpunkt 1: Beschriftung des Berichtes 1.1 usw.)
- Reichen die vorgegebenen Seiten zum Eintragen nicht aus, können Ergänzungsblätter eingefügt werden. Bitte beachten Sie, dass diese Blätter korrekt beschriftet und dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt zugeordnet sind.
- Berichte, die aus Büchern, dem Internet oder von anderen Auszubildenden abgeschrieben oder kopiert wurden, sind ungültig. Auch damit gefährden Sie Ihre Prüfungszulassung!
- UmschülerInnen haben ebenfalls einen Ausbildungsnachweis in vollem Umfang zu führen.

Für alle Fragen zum Ausbildungsnachweis steht Ihnen jederzeit gerne die Bayerische Landesärztekammer zur Verfügung.